

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisch Chro-||nicon Das ist/|| Beschreibung|| Der
Löblichen Vhralten|| Grafen zu Oldenburg vnd
Del-||menhorst/[et]c. Von welchen die jetzige|| Könige zu
Dennemarck vnd Hertzogen zu Holstein ...**

Hamelmannus, Hermannus

Oldenburg, 1599

VD16 H 407

Von Grafen Johan dem XV. Grafen Johan des XIII eltistem Sohne. Das
Eilffe Capittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3532

Oldenburgischen Chronic. 323
Von Gräfen Johan dem X V. Gräfen Johan des
X IIII. eltestem Sohne.

Das Elfste Capittel.



*Filius in Comitatu hæret cum matre Joannes,
Annorum spatio sceptra geritq; trium.
Post consensu eadem fratrum abijcit atq; resignat,
Antonio linquens quas obiit ante viceis.*

Johan/ Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ ic. dieses na-
mens der X V. Gräfen Johans des X IIII. zu Oldenburg
vnd Delmenhorst/ ic. vnd Frauwen Annen/ geborner Fürstin-
nen zu Anhalt / eltester Sohn / geboren im Jahr 1500. ist ein
feiner

feiner anscheinlicher vnd ernsthafftiger Herr gewesen / den jedermanniglich sehr wol leiden vnd vertragen mögen.

Dennach nun sein Herr Vater Graff Johan im Jahr 1526. gesorben / hat er nebenbei seiner Frau Mutter das Regiment angenommen / demselbigen auch in das dritte Jahr fürgestanden / vnd seinen andern Brüdern ihren gebürlichen unterhalt verschaffet. Und ob wol bald hernacher im Jahr 1529. als Graff Enno zu Ostfrieslandt seine Schwester Frewlein Annam in gegenwärtigkeit König Christierns zu Denneweit / zur Ehe genommen / darauff gedrungen ward / daß Graff Johan wiederumb Graff Ennen Schwester sich vermehlen sollte / so hat doch solches für dasmal keinen fortgang gewinnen wollen. Nach dem nun Graff Johan dergestalt in das dritte Jahr regieret / ist er endlich anders sinnes geworden / vnd hat sich mit seinem Bruder Graff Georgen (die weil Graff Christoffer eine Geistliche Person war) verglichen / daß sie ihrem jüngsten Bruder Grafen Anthonio / welcher domahls bey Herzölf Johansen zu Brandenburg am Hofe gewesen / die Regierung abtreten vnd cediren wolten. Dannenhero auch Hieronymus Henninges vnd Reusnerus also von ihme schreiben : Paternam ditionem a genitor excessu in tertium gubernavit annum , certis postea de causis regimini se abdicavit.

Wie wol nun Graff Anthonius sich groß bedenken gemacht / solche cedirte vnd auffgetragene Regierung anzunehmen / als der noch weiter lust hatte / dem Kriege vnd Herrn Höfen nachzuziehen vnd sich zuuersuchen / So hat er sich doch endlich bewegen lassen / vnd der Regierung im Jahr 1529. unterfangen / darauff dann alsoforth Grafen Anthonio von der Ritterschafft / Capitul / Bürgermeistern / Rath vnd Gemeind / der Stadt Oldenburg / der ganzen Landtschafft / Bögten / Teich / vnd Kirchschworen / vnd in gemein von allen Unterthanen der Graffschafft Oldenburg (denn domahls Delmenhorst noch in der Münsterischen handt gewesen) auch Stadt : vnd Butiadingerlandts / als ihrem Erb vnd Landsherrn geschworen vnd gehuldigt worden. Jedoch ist Graff Johan / ehe vnd beuor die Stadt : vnd Butiadinger Länder / Grafen Anthonio schweren wollen / selbst in den Ring kommen / vnd ihnen ihren zuvor geleisteten Eidt wiederumb relaxiren vnd erlassen müssen. Es ist auch domals wiederumb Grafen Anthonio wol eine heurath mit obgedachten Ostfriesischen Frewlein vorgestanden / aber zulezt nichts daraus geworden.

Inmittelst zog Graff Johan (welchen sonst der gemeine Man Graff Hans genennet) nach Wulffenbüttel zu Herzog Heinrichen dem Jüngern an Hoff / vnd verharrete daselbst drey Jahr lang. Wie er nun wiederumb ins Landt kam / hette er die Regierung gerne wieder gehabt / zu welchem ende ihme auch sonderlich Herzog Heinrich von Braunschweig der Jünger sein Patrocinium vnd befürderung zugesagt. Aber Graff Anthonius wendete dagegen beständiglichen ein / die Regierung were ihm

ihme se von seiner Frau Mutter vnd Brüdern gutwillig ohn sein begehen/ da er auch außerhalb Landes gewesen/cedirt vnd aufgetragen/darauf er auch ihme die Stände vnd ganze Landtschafft huldigen vnd schweren lassen/ vnd hette also die Possession erlangt/ die er dann nach bestalem Regiment nicht wiederumb zu übergeben wusste / noch mit gutem gewissen übergeben kondte oder wolte / In erwegung/ daß solches auch den unterthanen ungelegen/ die dergleichen verenderungen nicht einwilligen wolten.

Jedoch ist die sache endlich ehlicher massen vertragen/also/dß Graff Hans vnd Graff Jürgen / die Heuser Barl vnd Borchforde / auch die Meyerey zu Struckhausen/vnd Graff Christoffer das Kloster Rastede/ vnd sonst ehliche andere jährliche auffkumpst aus der Herrschafft bekommen/vnd also bey obwolgedachtem Grafen Anthonio dem Jüngern/ aus der eltern Brüdere gutwilliger Cession vnd auftrag die Regierung ruhesamlich verblieben. Wie dann auch auff Graff Christoffers unterthig anhalten/ Reyser Karl der fünfte Anno 1531. solche Brüderliche Cession Grafen Anthonio allergnedigst confirmirt vnd bestettigt hat. Aber nach verlauff ehlicher Jahr/hat sich Graff Johan abermals nach der übergebenen Regierung geschnet/ vnd Herzog Heinrichen den Jüngern zu Braunschweig darzu gezogen/ der hoffnung / dardurch das Regiment wiederumb an sich zubringen / vnd seinem Bruder Grafen Anthonio abzuzucken / aber es ist abermahls / durch Herzog Heinrichen/ der von wegen seiner Schwester Tochter / Grafen Anthonij Schwager war/ der handel geschlichtet vnd weiln Graff Anthonius Manliche Erben/ als zween Söhne vnd junge Herrn hatte/ ist es dahin gemittelt/dß Graff Hans in dem Stande geblieben / vnd noch ein jährliche zulage zum vorigen bekommen.

Sonsten finde ich von diesem Graff Johan nichts denkwürdiges/ hat zu Oldenburg mehrentheils gewohnet / vnd daselbst einen eigenen Hoff gehabt. Bey seiner zeit ist auch allererst der Wall / von der heiligen Geistes Pforten/bis zu der Haren Pforten/ aufgestochen vnd angefangen/ daselbst zuvor über 40. Heuser gestanden sein. Nach dem er aber Anno 1548. ein schaden im Halse bekommen/hat er sich nach Bremen zur Cur führen lassen / ist daselbst am tage Marcellini im Herrn Christo seliglich entschlaffen/ folgends gen Oldenburg geführet/ vnd allda bey seinem Herrn Vatern zur Erden bestattet worden/ im
48. Jahr seines alters.



Von Grafen Georgen/ Grafen Johans des XIII. anderm Sohne.

E e i j

Das